

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens

Vermögensmanagement Chance (ISIN: DE000A0MUWU3)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte Gemischte Sondervermögen vorzunehmen:

A. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

1. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

§ 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“) wird angepasst und ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25% des Wertes des Gemischten Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen darf.

Darüber hinaus wird ein neuer Unterabsatz lit. b) eingefügt, der die Änderungen im Zusammenhang mit der Emission gedeckter Schulverschreibungen gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 berücksichtigt, sofern diese nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Der Wortlaut von § 11 Absatz 4 AAB lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.“

2. Streitbeilegungsverfahren

Der Verweis in § 26 AAB („Streitbeilegungsverfahren“) auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform, deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde, wird gestrichen.

§ 26 der Allgemeinen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 26 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.“

B. Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen

1. Einführung einer Anlagegrenze für 1:1 Zertifikate auf einzelne Kryptowerte

In § 28 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) („Anlagegrenzen“) wird eine Anlagegrenze in Bezug auf 1:1 Zertifikate auf Kryptowerte als neuer Absatz 6 aufgenommen.

Der neue Absatz lautet wie folgt:

„§ 28 Anlagegrenzen

(...)

6. Bis zu 5% des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in börsengehandelte 1:1 Zertifikate auf einzelne Kryptowerte im Sinne von § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB angelegt werden. (...)“

2. Anteilklassen

Für das Gemischte Sondervermögen sind derzeit keine Anteilklassen vorgesehen. Dies wird in § 30 BAB („Anteilklassen“) berücksichtigt, indem die Absätze 1 bis 4 zu den Ausgestaltungsmerkmalen von Anteilklassen gestrichen werden. Es wird klargestellt, dass alle Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale haben und keine Anteilklassen gebildet werden.

Entsprechend entfällt der bisherige § 35 („Ausschüttende Anteilklassen“). Der neue § 35 enthält künftig Regelungen zur Thesaurierung der Erträge für das Gemischte Sondervermögen.

Die angepassten Paragraphen lauten künftig wie folgt:

„§ 30 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht gebildet.

(...)

§ 35 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an („Thesaurierung“). (...)“

3. Kündigungsrecht der Gesellschaft

In § 31 BAB („Anteile“) wird ein neuer Absatz 2 eingeführt. Dieser informiert die Anleger über die Berechtigung der Gesellschaft einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen und lautet wie folgt:

„§ 31 Anteile

(...)

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „US-Person“ gemäß Regulation S des Securities Act) oder
- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden sowie auf die entsprechenden United Nations-, United States OFAC- und United Kingdom (HMT)- Sanktionslisten, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. (...)“

Darüber hinaus werden weitere Anpassungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind und keine inhaltlichen Änderungen darstellen.

Die Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen treten am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem Gemischten Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2025

Die Geschäftsführung